

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 30. August 2019

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 23/4 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ sowie Vierte Änderung der Gestaltungssatzung <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB	145
Bauleitplanung der Stadt Esens Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße / Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	146
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2019	147
Inselgemeinde Langeoog 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“	148
Inselgemeinde Langeoog 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“	150
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund) Beschluss d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559 – Tannenhausen –	151
Meliorationsverband Wittmund-Friesland Bekanntmachung über die Ersatzwahl für den Verbandsausschuss – dingliche Verbandsmitglieder – für den Rest der Wahlperiode bis zum 31.12. 2022	152

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
Bebauungsplan 6.1/B 23/4 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“
sowie**

**Vierte Änderung der Gestaltungssatzung
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie**

**Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsischer Bauordnung
(NBauO) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 den Bebauungsplan 6.1/B 23/4 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ebenfalls wurde die vierte Änderung der Gestaltungssatzung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 23/4 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die vierte Änderung der Gestaltungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

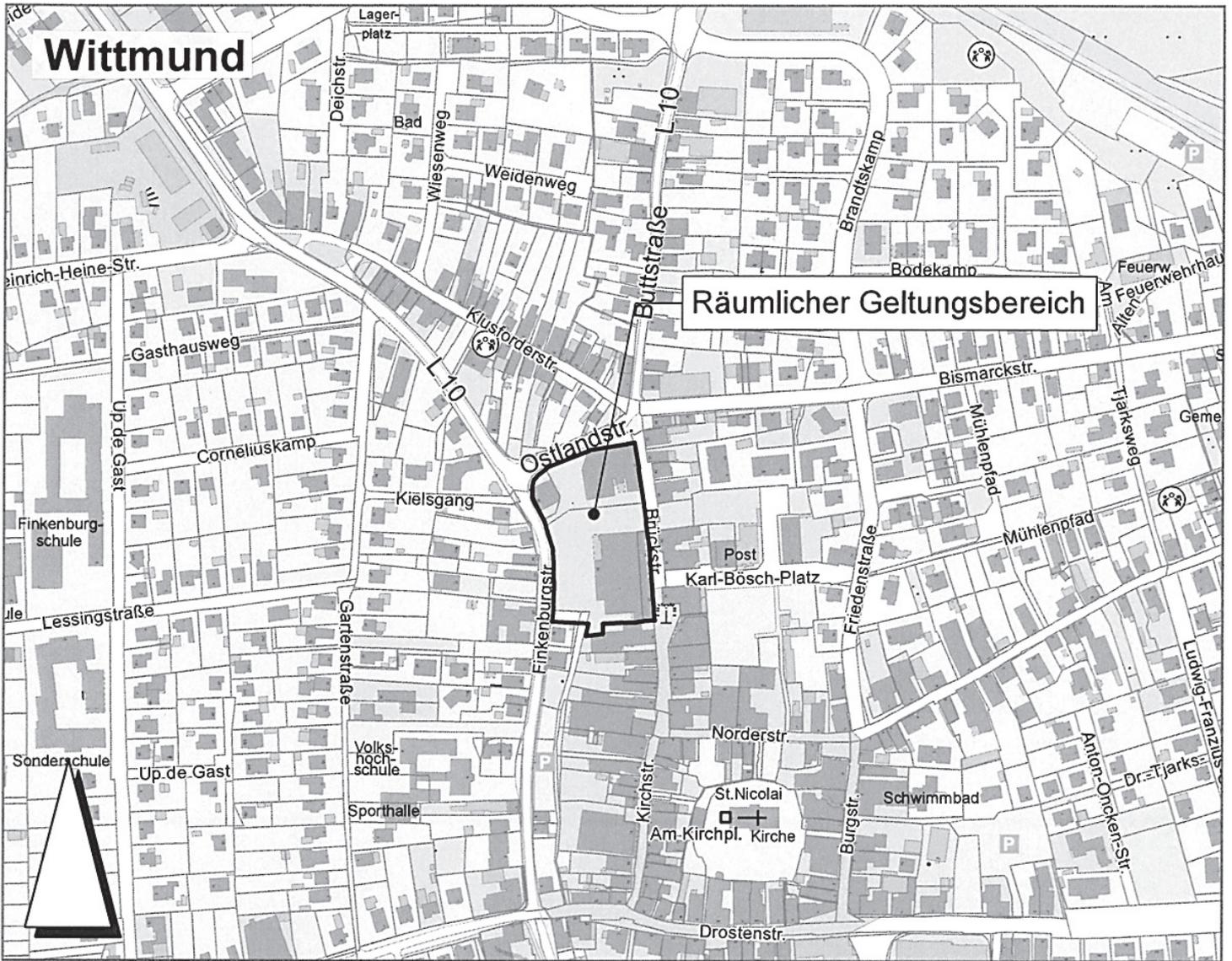
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 23/4 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ und die vierte Änderung der Gestaltungssatzung werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes 6.1/B 23/4 und der vierten Änderung der Gestaltungssatzung sind identisch und aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. August 2019

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Bauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ der Stadt Esens als Bauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.

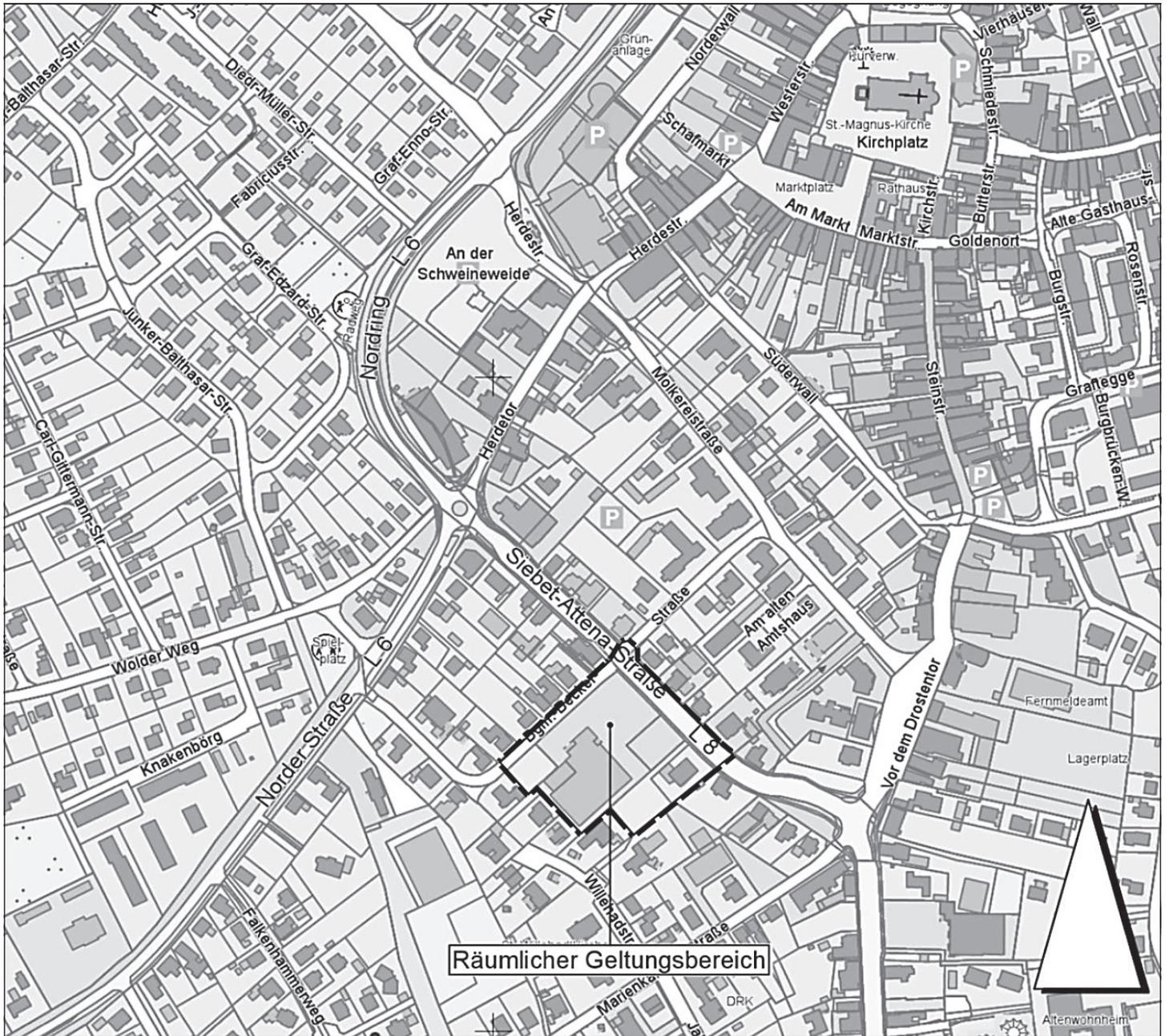
3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Bürgermeister-Becker-Straße/Siebet-Attena-Straße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 16.08.2019

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 21.597.400 EUR |
| | 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 21.585.500 EUR |
| | 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 100.000 EUR |
| | 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.782.600 EUR |

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.326.200 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	895.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.436.200 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.541.200 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	298.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzaushaltes	25.218.800 EUR
der Auszahlungen des Finanzaushaltes	25.060.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.541.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Es wird keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Friedeburg, 28.03.2019

(L. S.)

Goetz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund -Kommunalaufsicht- am 06.08.2019 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09. bis 11.09.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.08.2019

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes F

„Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 31.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

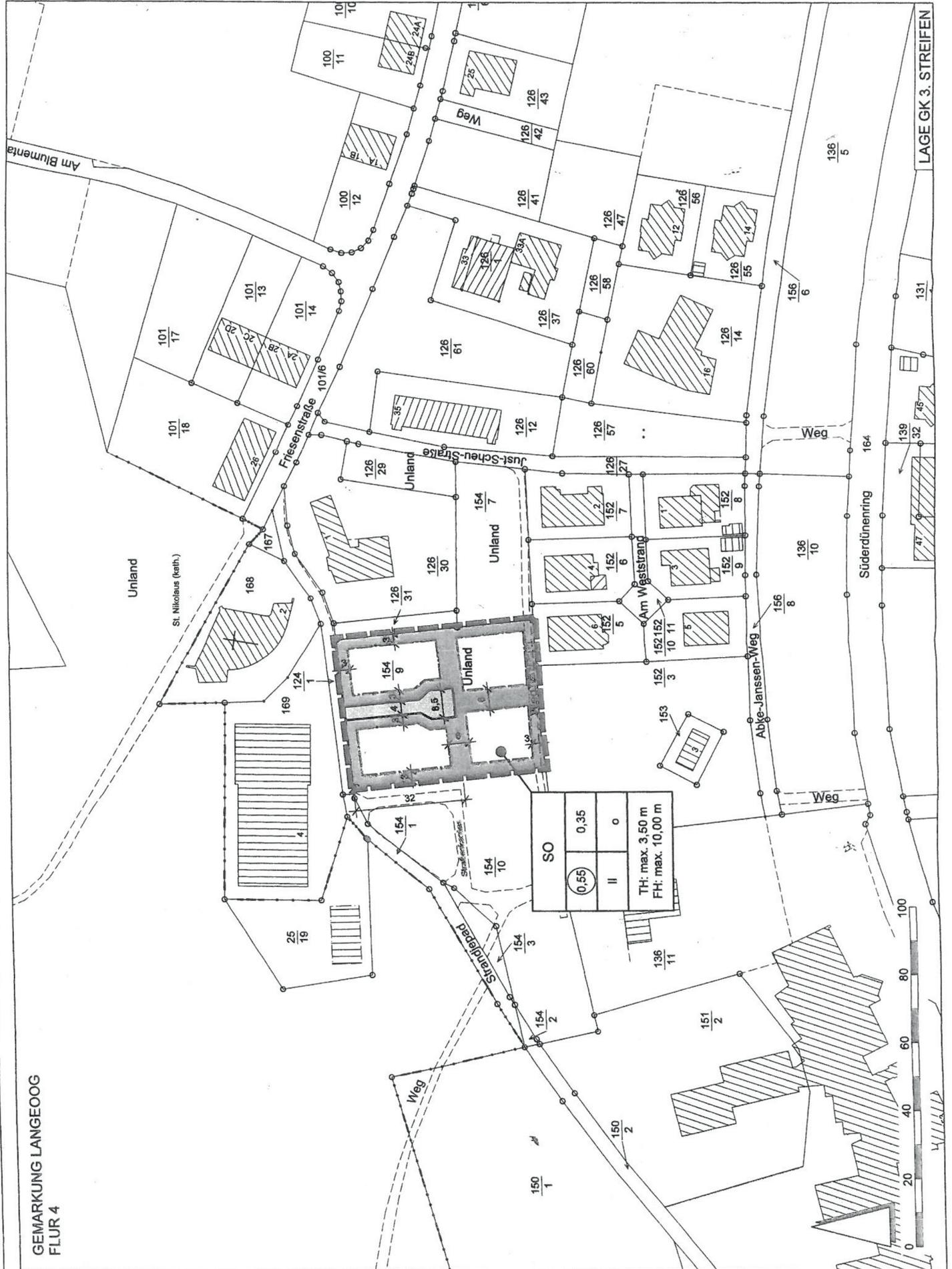
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes F „Erholungsgebiet der freien Wohlfahrtsverbände“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Langeoog, den 15.08.2019

Uwe Garrels
Bürgermeister

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES F "ERHOLUNGSGEBIET DER FREIEN WOHLFAHRTSVERBÄNDE"

M. 1 : 1.000



GEMARKUNG LANGE00G
FLUR 4

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 31.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

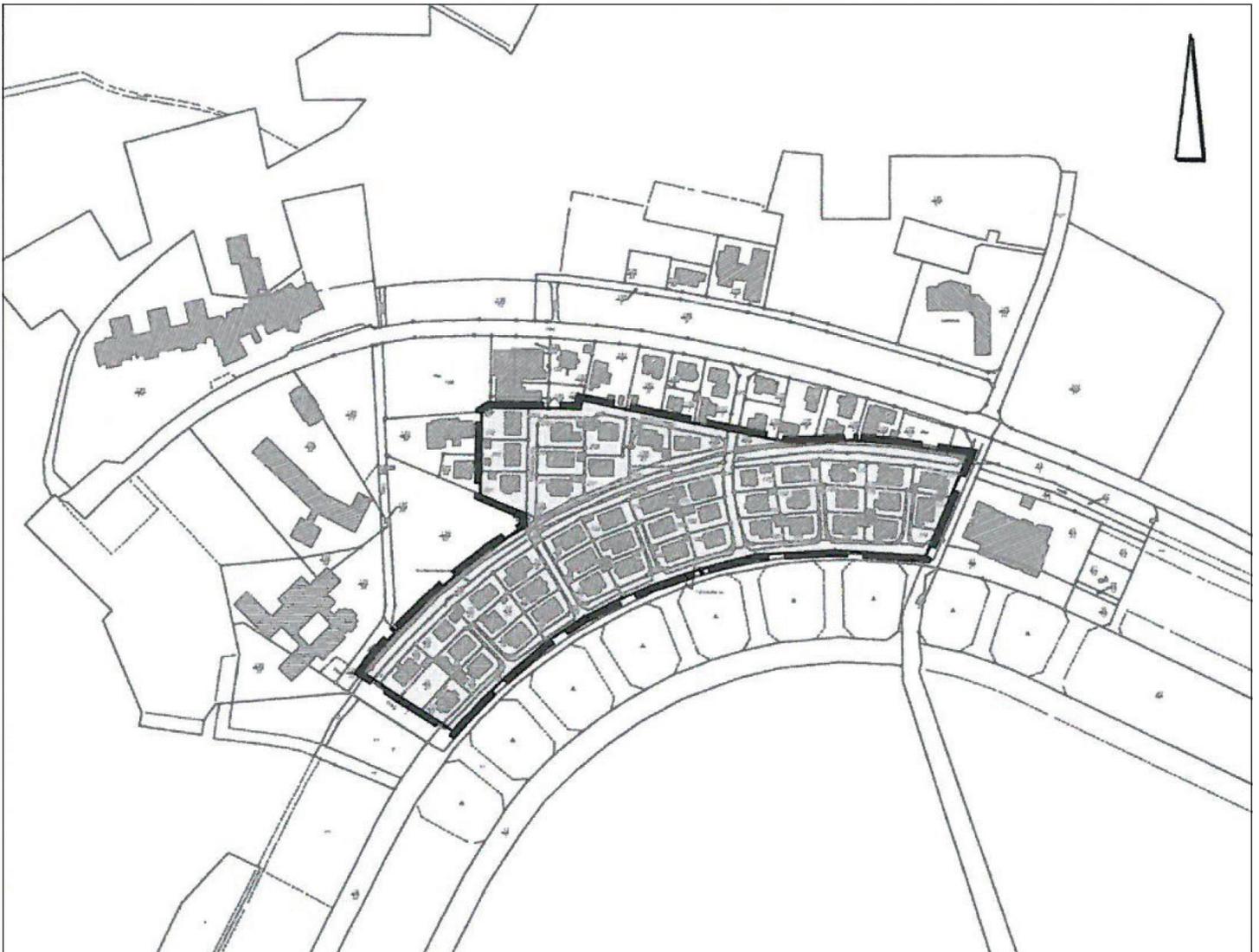
Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, Sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Langeoog, den 15.08.2019

Uwe Garrels
Bürgermeister



**Planfeststellung des Plans nach § 41 FlurbG
(Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen,
Landkreise Aurich und Wittmund)
Beschluss d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559
– Tannenhausen –**

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom **30.08. bis 13.09.2019 zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bei der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich; Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, und der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide**, während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. von §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 UmwRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) sowie für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Diese Bekanntmachung kann außerdem im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Vereinfachte Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund eingesehen werden.

Im Auftrage
Lischka

Anlage

**Auszug aus dem
Planfeststellungsbeschluss des Plans nach § 41
FlurbG der Vereinfachten Flurbereinigung
Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund
Beschluss. d. ML v. 23.07.2019 – 306.2-611-2559
– Tannenhausen –**

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794), wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, festgestellt.

Planunterlagen (Hier nicht abgedruckt)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden. (Hier nicht abgedruckt)

3. Begründung

(Hier nicht abgedruckt)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz

(Hier nicht abgedruckt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

Meliorationsverband
Wittmund-Friesland
Am Bahnhof 10
26409 Wittmund
Tel. 04462 - 5479

**Bekanntmachung
über die Ersatzwahl für den Verbandsausschuss
– dingliche Verbandsmitglieder –
– für den Rest der Wahlperiode
bis zum 31.12. 2022 –**

Gemäß §§ 12 u. 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland ist in den Wahlbezirken IVb – Stadt Wittmund – und Ib – Samtgemeinde Esens – für die bisherigen Ausschussmitglieder Ersatz zu wählen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied des Wahlbezirks.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Jedes Verbandsmitglied des Wahlbezirks hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur **ein** stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Wittmund, den 30. August 2019

Heiner Gralfs
Verbandsvorsteher

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
Wahlbezirk IVb: Gebiet der Stadt Wittmund Ortsteile: Blersum, Berdum, Burhafe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix	1	19.09.2019	10.00 Uhr	Café Caro Mühlenstraße 5 26409 Carolinensiel
Wahlbezirk Ib: Gebiet der Samtgemeinde Esens Gemeinden: Dunum Moorweg Stedesdorf	1	19.09.2019	11.00 Uhr	Restaurant Plietsch in Krögers Hotel Bahnhofstraße 18 26427 Esens

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.